

Freiwillige Assentierung von im stellungspflichtigen Alter stehenden Landsturmpflichtigen.

„Streffleers Militärblatt“ verlautbart:

Im stellungspflichtigen Alter stehende Wehrpflichtige, die bei der Landsturmumkisterung (Musterung) zum Landsturmdienst (Dienst) mit der Waffe geeignet befunden, bei einer darauf folgenden etwaigen freiwilligen Assentierung nach § 19: 4, beziehungsweise § 21 W.G. jedoch **untauglich** erklart werden, haben als Landsturmpflichtige (Dienstpflichtige) zum allgemeinen Einrückungstermin ihres Geburtsjahrganges einzurücken. Solchen Wehrpflichtigen sind die bezüglichen Aufnahms- und Ein-

trittsdokumente nach der freiwilligen Assentierung wieder auszufolgen; die Ersatzkörper, welche die Aufnahmsbewilligung erteilt haben, sind von der Untauglichkeit des Aufnahmewerbers vorerst nicht zu verständigen. Werden derlei noch im stellungspflichtigen Alter stehende Wehrpflichtige seinerzeit bei der kommissionellen Präsentation tauglich befunden, so sind sie nochmals der freiwilligen Assentierung zu unterziehen und unbedingt zu dem Truppenkörper, von dem sie die Aufnahmsbewilligung erhalten haben, zu assentieren. Wird der betreffende Wehrpflichtige bei der kommissionellen Präsentation jedoch zu Bewachungsdiensten gewidmet, beziehungsweise zum Landsturm(Kriegs)dienste (Dienst) ohne Waffe geeignet klassifiziert, so wird die Aufnahmsbewilligung für den freiwilligen Eintritt gegenstandslos und es sind die Ersatzkörper — die die erteilten Aufnahmsbewilligungen stets evident zu führen haben — hievon zu verständigen.

Diese Bestimmungen haben auf Wehrpflichtige, die den freiwilligen Eintritt nach § 19: 6 W.G. auf eine dreijährige Präsenzdienstpflicht, beziehungsweise auf Kriegsdauer anstreben und hierbei untauglich befunden werden, keine Anwendung zu finden.